

Begründung

zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 6 " Pillingser Kopf" Ortsteil Oestrich, Stadt Iserlohn nach § 13 a BauGB gem. § 9 Abs.8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Für den Bereich des Flurstücks 1064, Flur 16, der Gemarkung Oestrich liegt der Stadt ein Antrag auf Bebauungsplanänderung vor. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. L 6 „Pillingser Kopf“. Die RWE Power AG ist Eigentümerin dieses bisher unbebauten Grundstücks. Da das Grundstück für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigt wird, besteht die Absicht das Flurstück als Wohnbaugrundstück zu veräußern. Aufgrund des vorhandenen Gebietscharakters sowie der Einordnung in die Bebauung entlang der Straße „Pillingser Weg“ ist eine Wohnbebauung an dem Standort städtebaulich zu befürworten. Für die Realisierung von Wohnbebauung ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig. Entsprechend der benachbarten und geplanten Nutzung, soll ein Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO festgesetzt werden.

2. Bestandssituation

2.1 *Lage im Stadtgebiet, Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches*

Der Änderungsbereich befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet, südlich der L743 und östlich der Lenne. Er liegt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches „Pillingser Kopf“, im Bereich des Stadtteils Oestrich. Die Änderung beschränkt sich auf das Grundstück der RWE Power AG sowie auf das direkt östlich angrenzende Grundstück.

2.2 *Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur*

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.510 m². Das Flurstück 1064 ist Eigentum der RWE Power AG, das Flurstück 423 befindet sich in Privatbesitz.

2.3 *Bestehende Nutzung*

Das Gebiet „Pillingsen“ wird vollständig durch eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern charakterisiert. Das Grundstück der RWE Power AG wurde bisher für betriebliche Zwecke genutzt. Da das Grundstück dafür nicht mehr benötigt wird, besteht die Absicht das Flurstück als Wohnbaugrundstück zu veräußern.

2.4 Geologie

Das Plangebiet befindet sich an der Nordflanke des Remscheider-Altenaer Sattels und gehört zum nördlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges. Im Gebiet treten laut der Geologischen Karte die jüngeren oberdevonischen Schichten der Adorf-Stufe zu Tage.

Bei den ermittelten geogenen Bodenschichten handelt es sich um den Übergangsbereich zum unterlagernden Festgestein (Ton- bzw. Bänderschiefer), welcher stratigraphisch in die oberdevonische Adorf - Stufe gestellt wird. Lokal handelt es sich um die sogenannten "Adorf/ Nehden - Schichten".

2.5 Vorhandener Bachlauf - Pillingser Bach

Im Süden des Plangebiets, direkt an der von Süden nach Nordwesten verlaufenden Grundstücksgrenze fließt in einem offenen Betonprofil der Pillingser Bach. Um ausreichend Abstand zwischen Bebauung und Bachverlauf zu gewährleisten, wurde die Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche mit einem Abstand von mindestens 3,0 m an der engsten Stelle zum Verlauf des Pillingser Baches festgesetzt.

2.6 Altlasten

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist beim Vorliegen konkreter Hinweise auf Altlasten eine Nachforschungspflicht gegeben. Daraus ergibt sich eine Kennzeichnungspflicht gem. des Baugesetzbuches von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten.

Nach Einsichtnahme in das Altlastenkataster der Stadt Iserlohn, ergeben sich keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

2.7. Hochspannungsfreileitungen im Bestand

2.7.1. Leitung im Bestand der Amprion GmbH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kreuzt teilweise den 2 x 22,00 m = 44,00 m breiten Schutzstreifen der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Ochsenkopf - Bixterheide. Im Bebauungsplan erfolgte die Kennzeichnung der Leitung einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens.

Mit Schreiben vom 14.06.2011 hat sich die Amprion GmbH mit der geplanten Bebauung im Schutzstreifen einverstanden erklärt.

Der Schutzstreifen der Leitung der Amprion GmbH darf nur mit einer Bauhöhe bis zu maximal 170,00 m über NN (bei einer Geländehöhe von 155,00 m über NN, entspricht einer Bauhöhe von 15,00 m über EOK) unterbaut werden.

Bedachungen von Gebäuden im Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 auszuführen. Glasdächer sind nicht zulässig.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 15,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Wuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund wird gebeten zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere eine Zufahrt für schwere Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Alle Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe sind der Amprion GmbH zur Prüfung (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

Hinsichtlich möglicher elektrischer und magnetischer Felder im Bereich der Leitung wurde in einer Stellungnahme der Amprion GmbH am 11.11.2011 erklärt, dass die im Rahmen einer Untersuchung ermittelten Werte unterhalb der in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BimSchV) genannten Anforderungen, an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder in Bereichen die zum dauerhaften Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung ausgewiesen sind liegen. Damit sind in diesem Bereich gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.

2.7.2 Leitung im Bestand der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Speziale Service Strom

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt teilweise im 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifen der 110-/ 220 kV-Hochspannungsfreileitung Genna - Menden. Im Bebauungsplan erfolgte die Kennzeichnung der Leitung einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens.

Der Schutzstreifen der Leitung der RWE Deutschland AG darf nur mit einer Bauhöhe bis zu maximal 192,00 m über NN (bei einer Geländehöhe von 157,00 m über NN, entspricht einer Bauhöhe von 35,00 m über EOK) unterbaut werden.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 35,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Wuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund wird gebeten zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere eine Zufahrt für schwere Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Alle Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe sind der RWE Deutschland AG zur Prüfung (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch der RWE Deutschland AG.

3. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und übergeordnete Fachplanungen

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der seit April 1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan ist somit als dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Bebauungsplan

Für den zu geänderten Bereich existiert seit dem 07.03.1966 der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. L 6 Pillingser Kopf". Für den Änderungsbereich setzt der Bebauungsplan als bestehendes Planungsrecht private Grünfläche fest.

3.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der verbindliche Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt "Oberbereiche Bochum/Hagen" (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) weist den Planbereich als "Allgemeiner Siedlungsbereich" aus.

4. Umweltprüfung

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Grundfläche des Bebauungsplanes liegt mit ca. 1.510 m² unter der in § 13a BauGB genannten Obergrenze von 20.000 m². Daher wird im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

5 Städtebaulicher Entwurf

5.1 Städtebauliches Konzept

Auslöser für die Änderung ist ein Antrag der RWE Power AG auf Bebauungsplanänderung für das Flurstück 1064, Flur 16, der Gemarkung Oestrich. Die RWE Power AG ist Eigentümerin dieses bisher unbebauten Grundstücks. Da das Grundstück für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigt wird, besteht die Absicht das Flurstück als Wohnbaugrundstück zu veräußern. Aufgrund des vorhandenen Gebietscharakters sowie der Einordnung in die Bebauung entlang der Straße „Pillingser Weg“ ist eine Wohnbebauung an dem Standort städtebaulich zu befürworten.

5.2 Erschließung

Die Flurstücke befinden sich direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche "Pillingser Weg".

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung ist gem. § 13a BauGB gesetzlich bestimmt, dass die Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB für bestandsorientierte Bebauungsplanungen - keine Erforderlichkeit eines Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft- gegeben sind. Durch die Planung tritt keine erhebliche negative Änderung der Umwelt- bzw. Immissionssituation ein.

6. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 und 2010 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Ziel der rechtlichen Vorgaben ist es, die biologische Vielfalt im Land zu erhalten und eine Trendwende im Artenrückgang zu erreichen.

Inhaltlich wird der Artenschutz in Deutschland durch die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt, welche die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL: Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL: Art. 5, 9 und 13) enthalten.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht und berücksichtigt werden. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) ist Bestandteil des Bebauungsplans und als Anlage der Begründung beigelegt.

6.2 Schutzgebiete und -objekte

Im Umfeld des Plangebietes sind keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Das Biotopkataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) beinhaltet schutzwürdige Biotope und schutzwürdige Lebensräume in Nordrhein-Westfalen. Innerhalb des Bebauungsplanes und in dessen Umfeld sind keine Flächen im Biotopkataster erfasst.

6.3 Durchführung der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. In der Stufe 1 (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wurden zur Beurteilung verfügbare Informationen zum Artenspektrum eingeholt und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren einbezogen.

Die planungsrelevanten Arten wurden anhand der Internet-Datenbank des LANUV ermittelt. Weitere Informationen zur Avi- und Fledermausfauna wurden beim Naturschutzbund (NABU), Naturschutzzentrum und bei der ULB des Märkischen Kreises

eingeholt. Zudem wurden Geländebegehungen zur Erfassung der Biotopstrukturen sowie der Fauna (Zufallsbeobachtungen) durchgeführt.

Im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung erfolgte eine Einschätzung der Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäisch geschützten Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Im Umfeld des Plangebietes sind, wie bereits im vorherigen Punkt der Begründung ausgeführt, keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

6.4 *Vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur*

Zum überwiegenden Teil ist das Grundstück der RWE Power AG als Ziergarten mit großer Rasenfläche, wenigen Obstgehölzen und einigen Heckengehölzen ausgebildet. Im östlichen Randbereich stehen zwei Birken sowie eine Weide. Die daran anschließende Fläche lässt auf Grund des Gehölzbestandes auf eine ehemalige Gartennutzung schließen.

6.5 *Betroffenheit planungsrelevanter Arten*

Insgesamt 11 Säugetierarten finden im Untersuchungsgebiet einen potentiellen Lebensraum. Ein Vorkommen von Fledermäusen als potentielle Nahrungsgäste ist möglich. In dem von zukünftiger Bebauung betroffenen Vorhabensgebiet sind jedoch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten.

Für die Haselmaus besteht im Untersuchungsgebiet ein eingeschränktes Netzwerk an Einzelbäumen, Baumgruppen und dichten Heckenstrukturen.

Das Untersuchungsgebiet stellt weiterhin einen potentiellen Lebensraum für 26 planungsrelevante Vogelarten dar. Hiervon können 12 Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden, die verbleibenden 14 Arten sind lediglich als potentielle Nahrungsgäste zu erwarten. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass europäisch geschützte Vogelarten im Plangebiet brüten.

Potentielle Vorkommen von 3 planungsrelevanten Amphibienarten und 2 Reptilienarten werden auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen. Der Pillingser Bach verläuft in einem künstlichen Bachbett. Da die Wände der Verbauung relativ hoch sind und das Grundstück zur Zeit teilweise als Lagerfläche genutzt wird, ist mit einer Besiedlung des Grundstücks durch Amphibien vermutlich nicht zu rechnen.

6.6 *Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen*

Zur Vermeidung einer Tötung von Vögeln oder einer Zerstörung von Nist- oder Ruheplätzen europäisch geschützter Vogelarten darf die Fällung bzw. Rodung der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Eine Flächeninanspruchnahme sowie eine Beeinträchtigung des Pillingser Bachlaufs ist zu vermeiden.

Für Neubauten sind fassadenintegrierte Nistkästen z.B. der Firma Schwegler GmbH für Fledermäuse und / oder Gebäudebrüter zu integrieren bzw. anzubringen. Diese Maßnahme ist eine kostengünstige Möglichkeit, Beeinträchtigungen lokaler Populationen von besonders geschützten Arten wie die der Fledermäuse entgegen zu wirken.

6.7 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist bei Einhaltung der unter Pkt. 6.6 geforderten Maßnahmen nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen. Somit stellen die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Ausnahmen, die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehen sind, nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes werden.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von Grund- und Geschossflächenzahlen (GRZ und GFZ) in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß bestimmt.

Die Maßzahlen des Bauvorhabens orientieren sich an der städtebaulich gewollten Entwicklung des gesamten Gebietscharakters sowie der vorhandenen Bebauung.

Für den Planbereich wird orientiert an der vorhandenen Wohnbebauung und der in einigen Bereichen bereits festgesetzten Grundflächenzahl einheitlich im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird ebenfalls auf 0,4 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit I ausgewiesen.

Als zulässige Bauweise im Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt.

7.3 Ver- und Entsorgung

Träger der Wasserversorgung sind die Stadtwerke Iserlohn GmbH. Das Plangebiet ist an die zentralen Versorgungsanlagen angeschlossen. Die Stadtwerke Iserlohn GmbH sorgt im Rahmen der Trinkwasserversorgung auch für eine gesicherte Löschwasserversorgung. Das Plangebiet ist an das Elektrizitätsnetz angeschlossen. Träger des Fernmeldenetzes ist die Deutsche Telekom AG. Die vorhandene Bebauung ist an das Fernmeldenetz angeschlossen.

Träger der Abfallbeseitigung ist der Zweckverband für Abfallbeseitigung.

Träger der Abwasserbeseitigung ist die Stadt Iserlohn. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die vorhandenen Regen- und Schmutzwasserkanäle.

8. Hinweise

8.1 *Böden*

Sofern bei Erdarbeiten angeschüttete Böden angetroffen werden, ist dieses der Stadt Iserlohn – Abteilung Umwelt- und Klimaschutz – unverzüglich anzuzeigen. Werden Böden angetroffen, die aufgrund ihres Aussehens oder ihrer Geruchsbildung unnatürlich erscheinen, so ist dieses der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises, als zuständige Behörde, unverzüglich anzuzeigen.

8.2 *Bodendenkmäler*

Bei Bodeneingriffen im gesamten Bebauungsplangebiet können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel. 0 27 61 –93 75 –0; Fax 0 27 61- 24 66) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landesverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

9. Durchführung des Bebauungsplanes

9.1 *Bodenordnung*

Bodenordnende Maßnahmen in Form einer Umlegung sind zur Durchführung dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

9.2 *Finanzielle Auswirkungen*

Der Gemeinde entstehen bei der Durchführung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Kosten.

Iserlohn, den 25.02.2013

Im Auftrag

(Pestl)
Ressortleiter